

Festsetzungen

- ## Kennzeichnungen

- ## Hinweise

Längenmaße in Metern

Verordnung siehe Rückseite



Maßstab 1:1 000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1	Dienstag, den 9. Januar	1990
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 1990	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 97	1
2. 1. 1990	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 36	2
2. 1. 1990	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bergedorf 84	3
2. 1. 1990	Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 85	4
—	Druckfehlerberichtigungen	4

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 97

Vom 2. Januar 1990

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 97 für den Geltungsbe-
reich Pogwischgrund/östlich Wilmersdorfer Straße (Bezirk
Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Wilmersdorfer Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 2728,
2736, 2743, 2750 und 2757, über das Flurstück 2716 (Pog-
wischgrund), Nordgrenzen der Flurstücke 2763, 2770 und 2777,
Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2779, Ostgrenzen der
Flurstücke 2780 bis 2786, Ost- und Südgrenze des Flurstücks
2818, Südgrenzen der Flurstücke 2817 und 2862, über das
Flurstück 2861 (Reinickendorfer Straße), Südgrenze des Flur-
stücks 2860 der Gemarkung Altrahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm
beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kosten-
freier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke
beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-
schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann
die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er
die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Ent-
schädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsan-
spruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, im dem die in Satz 1 bezeichne-
ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des
Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die eingeschossigen Anbauten sind im Material und in der Farbe der Außenwände an die vorhandene Reihenhausbauung anzupassen.
2. Die Dächer der eingeschossigen Anbauten von Reihenhäusern sollen sechs Grad geneigt sein. Die Anbauten sind innerhalb einer Reihenhauszeile mit einer einheitlichen Traufhöhe auszubilden. Staffelgeschosse und die Ausbildung von begehbaren Terrassen auf den Anbauten sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Januar 1990.

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 36

Vom 2. Januar 1990

Auf Grund von § 14 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Niendorf 36 vom 27. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) festgesetzte Veränderungssperre für Flächen beiderseits Germanenweg, östlich Sachsenweg zwischen Swebenweg und Keltenweg — Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318 — wird bis zum 18. Januar 1991 verlängert.

(2) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Januar 1990.